

BGE 66 III 17

Bundesgericht (BGE), 1940-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_66_III_17

FR: ATF 66 III 17

IT: DTF 66 III 17

Volltext

16 Sehlldbetreibungs. und Konkursrocht. N° 3. Sans se pron~mcer sur le fond, l'autorite superieure de surveillance a deboute le recourant de ses conclusions par le motif que sa plainte etait tardive. Elle releve en effet que c'est le 18/19 novembre qu'il a re9u l'acte de default de biens, que c'est le 29 du meme mois qu'il a re9u la somme correspondante au dividende qui lui reve- nait et que ce n'est que le 23 janvier qu'il a porte plainte. A l'encontre de cette opinion, le recourant soutient que rien n'indiquait, le 29 novembre, que la somme qui lui avait ete envoyee representait la totalite du dividende. Cette argumentation n'est pas pertinente, car si le recou- rant avait prete tant soit peu d'attention a la maniere dont l'office avait etabli l'acte de default de biens, il se serait aper<;m en realite que la somme de 34 fr. 20 depassait de beaucoup les frais du commandement de payeret de la saisie et devait forcement comprendre aussi les frais de la realisation. L'art. 17 al. 2 prescrit du reste que le delai de plainte court du jour ou le plaignant a re9u com- munication de la mesure en question, et une application stricte de cette disposition conduit a dire que le fait que ce ne serait que posterieurement qu'il aurait eu connais- sance des circonstances qui expliqueraient la mesure de l'office n'a aucune importance poUr la computation du delai. Enfin, a supposer meme que le recourant ait pu hesiter sur la maniere dont l'office avait dresse l'acte de default de biens, ses doutes ont ete en tout cas leves a la lecture des explications donnees par l'office en reporise a la plainte. Des ce moment-la, il ne pouvait plus de bonne foi maintenir telles quelles les conclusions de sa plainte. La Ohambre des Poursuites et des Faillites prononce : Le recours est rejete. 17 4. Entscheid vorn 11. Juli 19<10 i. S. Sehlesiuger. Konkursverfahren, llfiteigentwnsanteil des Schuldners. Gt-hört zum Konkursvermögen ein Miteigentumsanteil an einem als Ganzes verpfändeten Grundstück, so ist dieses als Ganzes in das Konkursverfahren einzubeziehen (Art. 73, b und 130 I VZG). Rechte der andern Miteigentümer: 1. Sie sind wie der Gemeinschaftschuldner (Art. 244 SchKG) zu den am Grundstück und den darauf lastenden Pfandtiteln erho- benen Ansprüchen anzuhören. 2. Sie nehmen bezüglich dieser Ansprüche am Kollokationsver- fahren teil. Die Konkursverwaltung hat ihnen mitzuteilen, dass der Kollokationsplan samt den sie als beteiligte Miteigen- tümer angehenden J ... astenverzeichnissen aufliege, und dass sie die darin aufgeführten Lasten (in der wie für die Konkurs- gläubiger näher anzugehenden Weise, vgl. auch Art. 68 der Konkursverordnung) mit Kollokationsklage anfechten können. Faillite, part de copropriete du debiteur. Lorsque les biens du failli comprennent une part de copropriete d'un immeuble hypotheque en totalite, l'immeuble entier sera eng10M dans la faillite (art. 73, b et 130 aI. IORI). Droits des autres coproprietaires: 1. Les autres coproprietaires seront entendus comme le failli (art. 244 LP) au sujet des pretentions portant sur l'immeuble et les droits de gage qui le grevent. 2. Pour ces reclamations, ils participent a la procedur de collo- cation. L'administration de la masse les avise du depöt da l'etat de colloecation comprenant l'etat des charges les interessant comme copropriE~taires ainsi qua de leur droit d'attaquer la collocation (l'avis comporte

des precisions comme pour les creanciers du failli, cf. art. 68 OAOF). Fallimento, quota di comproprietà del debitore. Se i beni del fallito comprendono una quota di comproprietà di un immobile ipotecato completamente, l'immobile intero dev'essere inglobato nel fallimento (art. 73 lett. b e 130 cp. 1 RRF). Diritti degli altri comproprietari : 1. Gli altri comproprietari saranno uditi come il fallito (art. 244 LEF) sulle pretese sollevate circa l'immobile e i diritti di pegno ehe 10 gravano. 2. Per quanto concerne queste pretese, essi partecipano alla procedura di graduatoria. L'amministrazione della massa li avverte del deposito della graduatoria con l'elenco oneri ehe li interessa come comproprietari, nonehe delloro diritto d'impugnare la graduatoria (l'avviso deve contenere le precisioni come per i creditori del fallito, cfr. art. 68 Reg.Fall.). A. - Im Konkurs des Max Schlesinger waren nach rechtskräftiger Anordnung gemäss Art. 73, b VZG drei im AS 66 UI - 1940

18 Schuldbeitrübungs_ und Konkursrecht. No 4. Miteigentum des Konkursiten und seiner Schwester, der Rekurrentin, stehende Liegenschaften öffentlich zu versteigern. Das Konkursamt Unterstrass-Zürich das den Konkurs verwaltet, legte laut Bekanntmachung vom 7. Februar 1940 einen abgeänderten Kollokationsplan zuhanden der beteiligten Gläubiger auf, mit der Bemerkung, Klagen auf Anfechtung des Planes seien bis und mit dem 17. Februar bei der bezeichneten Gerichtsstelle einzureichen. Dasselbe Konkursamt hatte tags zuvor der Rekurrentin unter Hinweis auf diese Bekanntmachung mitgeteilt, « das abgeänderte Lastenverzeichnis » sei neu aufgelegt. Das mit der Verwertung der drei Liegenschaften beauftragte Konkursamt Fluntern-Zürich erliess seinerseits am 24. Februar die Steigerungspublikation ; darin heisst es, die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis seien bei diesem Amte aufgelegt. B. - Die Rekurrentin bestritt mit Eingabe vom 5. März 1940 beim letztern Amte zwei im Lastenverzeichnis aufgeführte Zinsforderungen eines Grundpfandgläubigers. Das angesuchte Amt erklärte sich indessen zur Entgegennahme der Bestreitung unzuständig, und das Konkursamt Unterstrass-Zürich erachtete die Bestreitung als verspätet zufolge eingetretener Rechtskraft des Kollokationsplanes samt Lastenverzeichnis. O. - Die Rekurrentin beantragte mit ihrer Beschwerde in oberer kantonaler Instanz I die beiden Konkursämter seien anzuweisen, ihre Bestreitung entgegenzunehmen und dem betreffenden Pfandgläubiger Frist zur Klage anzusetzen, eventuell ihr selbst eine Klagefrist einzuräumen. D. - Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 6. Juni 1940 abgewiesen, erneuert sie die Beschwerdeanträge mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Gehört zum Konkursvermögen ein Miteigentumsanteil an einem als Ganzes verpfändeten Grundstück, so müssen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 4.) 9 sich die andern Miteigentümer die Einbeziehung des Grundstückes in das Konkursverfahren und in letzter Linie dessen Verwertung als Ganzes durch die Organe dieses Verfahrens gefallen lassen (Art. 73, b, 130 Abs. 1 VZG). Dementsprechend ist ihnen eine Mitwirkung am Konkursverfahren zuzuerkennen, die sie instand setzt, ihre Rechte insbesondere auch gegenüber den Grundpfandgläubigern sowie überhaupt gegenüber den Ansprechern dinglicher Rechte am Grundstück oder den darauf lastenden Pfandtiteln zu wahren. Die Rekurrentin beansprucht für sich als Nicht-Konkursitin die Stellung eines Schuldners oder Dritteigentümers bei der Grundpfandverwertung : sie meint, das Lastenverzeichnis hätte ihr nach Vorschrift von Art. 37 (102) VZG mit Ansetzung einer Frist zur Bestreitung mitgeteilt werden sollen; da dies nicht einmal geschehen, müsse ihre Bestreitung umsomehr als wirksam entgegengenommen werden; dem einen der beschwerdebeklagten Ämter liege es nun ob, den Streit durch Klagefristansetzung gemäss Art. 39 VZG in Gang zu bringen. Die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen ist

jedoch abzulehnen, und die mitbeteiligten Miteigentümer sind auf das Kollokationsverfahren zu verweisen. Bildet doch das Lastenverzeichnis - jedes der für die einzelnen zum Konkursvermögen gehörenden Grundstücke aufzustellenden Lastenverzeichnisse - einen Bestandteil des Kollokationsplanes (Art. 125 II VZG). Deshalb eben sind die Art. 37 und 39 VZG im Konkursverfahren nicht anwendbar, vielmehr sind die Lastenverzeichnisse als Teil des Kollokationsplanes mitaufzulegen und müssen die darin enthaltenen Verfügungen der Konkursverwaltung ebenso wie diejenigen des übrigen Kollokationsplanes mittels Kollokationsklage gemäss Art. 250 SchKG angefochten werden. Gilt dies für die vom Gesetz als Anfechtende allein in Betracht gezogenen Konkursgläubiger, so muss es gleicherweise gelten für andere Beteiligte, denen ein Anfechtungsrecht zuzuerkennen ist, wie es nach dem Gesagten für die mitbetei-

20 ligten Miteigentümer zutrifft. Wird diesem das gleiche Klagerecht wie den Konkursgläubigern gewährt, so sind sie nicht in unbilliger Weise benachteiligt; sie können ihr Anfechtungsrecht dann eben auf dem Wege ausüben, den das Konkursrecht als den einzigen vorsieht. Auch nach Art. 39 VZG fällt übrigens dem Anfechtenden zumeist die Klägerrolle zu, die als solche nicht etwa die Beweislast bestimmt. Und wenn der für Kollokationsklagen im Konkurs vorgeschriebene Gerichtsstand des Konkursgerichtes (Art. 250 SchKG) mitunter einem Kläger weniger passen mag als derjenige der gelegenen Sache nach Art. 39 11 VZG, so verdient er doch offensichtlich den Vorzug, denn durch die Zusammenfassung der Kollokationsprozesse in der Hand des Konkursgerichtes wird nicht nur die Vereinigung der Streitigkeiten betreffend denselben Anspruch ermöglicht, sondern abgesehen davon auch der Gefahr widersprechender Entscheidungen vorgebeugt. Muss somit das von der Rekurrentin in erster Linie beantragte Bestreitungsverfahren abgelehnt werden, so steht ihr dagegen die Kollokationsklage noch offen. Weder in der Bekanntmachung der Kollokationsplanaufgabe noch in der Spezialanzeige vom 6. Februar an die Rekurrentin wurde gesagt, sie könne gleichfalls Kollokationsklage erheben binnen der für die Konkursgläubiger geltenden Frist, und es besteht auch keine Vorschrift, der sie dies hätte entnehmen können. Um der Stellung der mitbeteiligten Miteigentümer als in das Konkursverfahren verwickelter Dritter gerecht zu werden, hat die Konkursverwaltung sie zunächst wie den Gemeinschuldner zu den am betreffenden Grundstück laut Grundbuch oder Anmeldung erhobenen Ansprüchen anzuhören (Art. 244 SchKG) - was im vorliegenden Falle nach den Rekursanbringen nicht mehr in Betracht kommt -, und sodann ist ihnen die Auflegung des Kollokationsplanes samt den sie als beteiligte Miteigentümer angehenden Lastenverzeichnissen mitzuteilen und anzuzeigen, dass sie die in den Lastenverzeichnissen aufgeführten Lasten (in der wie für die Konkursgläubiger näher anzugebenden Weise) mit Kollokationsklage anfechten können (vgl. auch Art. 105 KV). Das wird das Konkursamt Unterstrass-Zürich nun noch Ihn holen haben. Nur so erhält die Rekurrentin Gelegenheit, ihre Rechte wirksam zur Geltung zu bringen. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer: Der Konkurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. B. Pfandnachsverfahren. Procedure de concordat hypothécaire. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREFFUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTÉS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 5. Extrait de l'arrêt du 6 juillet 1940 dans la cause Hoirs Illitroz. Concordat hypothécaire hôtelier (arrêté fédéral relatif au statut des entreprises juridiques temporaires en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie, du 21 juin 1935). Une requête tendant à l'ouverture de la procédure de concordat hypothécaire n'est recevable que si elle est accompagnée d'une demande de concordat ordinaire. Si l'hôtel est la

propriété d'une communauté héréditaire, la succession ne peut être admise que si les conditions posées à l'art. 1 al. 2 de l'arrêté sont réalisées en la personne de chacun des héritiers. *Handlungsverfahren (Bundesbeschluss über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotel- und die Stickerindustrie, vom 21. Juni 1935)*. Auf ein Gesuch um Eröffnung des Handlungsverfahrens ist nur einzutreten, wenn zugleich ein Gesuch um Einleitung des gewöhnlichen Nachlassverfahrens vorliegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.